



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 152 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2007
- Seite 152 Rechtsverordnung vom 02.10.2008 über die Bildung eines
Schuleinzugsbereichs für die Förderschule
- Seite 154 Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, FP 74. Änderung,
Bereich Dreßlerhof

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 157 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2007

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 26.09.2008
Der Bürgermeister

Bernd Böing

Rechtsverordnung vom 02.10.2008 über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Förderschule

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert am 27.06.2006 (GV. NRW: S. 278), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Förderschule

§ 1

Förderschule

Das Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn und das Gemeindegebiet von Rheurdt sind Schuleinzugsbereiche der Niederrheinschule Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Emotional und soziale Entwicklung Abteilung Dörpfelschule

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2

Dies Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom 12.06.1973, zuletzt geändert am 29.11.1995, wird gleichzeitig aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.09.2008 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Förderschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.10.2008

Bernd Böing
Bürgermeister

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, FP 74. Änderung,
Bereich Dreßlerhof**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.06.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes FP 74. Änd., Bereich Dreßlerhof.

Düsseldorf, den 19.09.2008

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27 (Nek 74)

*Im Auftrag
Gez. Rehn*

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der

Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.06.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.10.2008

Bernd Böing
Bürgermeister

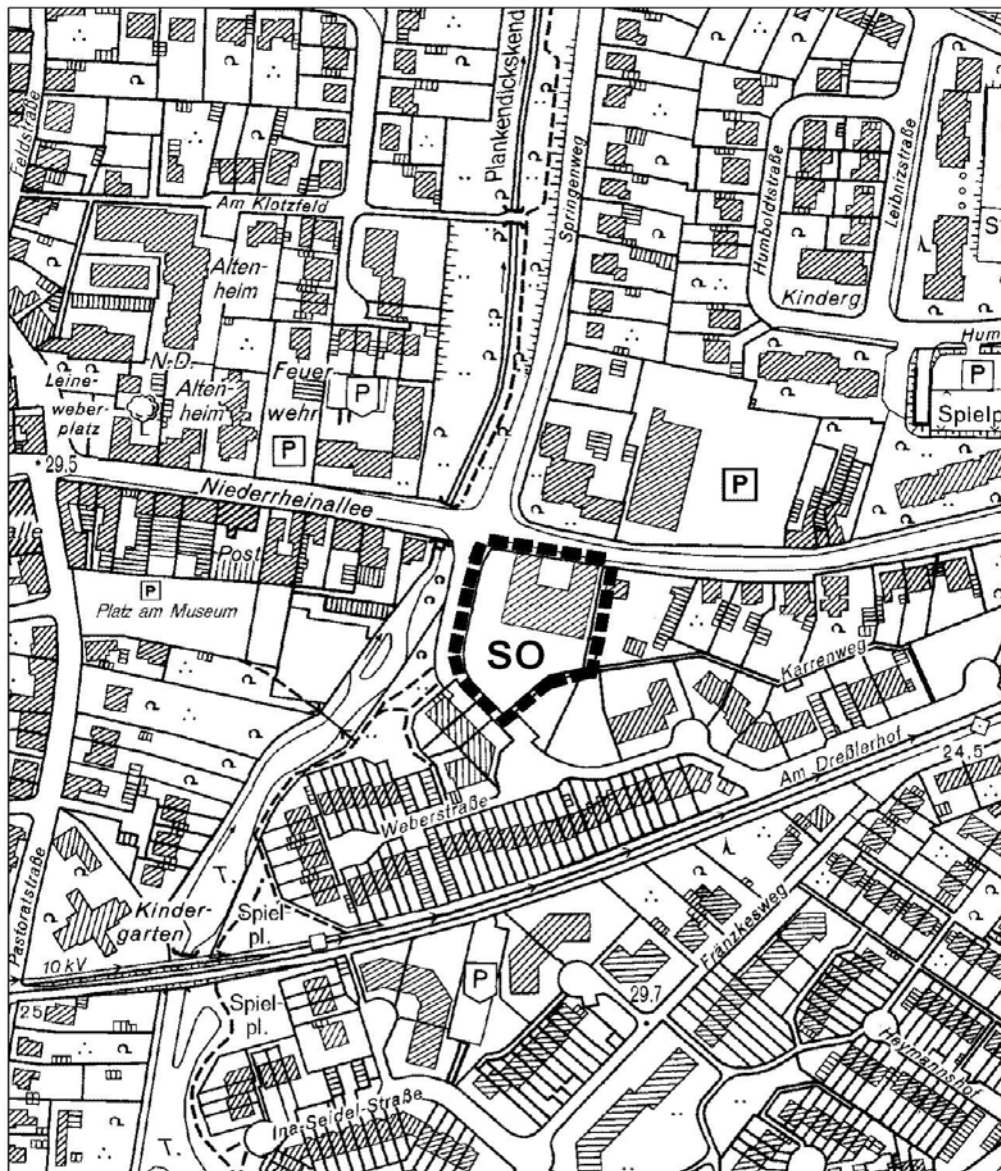
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Dreßlerhof

Stadt Neukirchen-Vluyn



-  Plangebietsgrenze
-  Sondergebiet Nahversorgung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3 130 452 893** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 16.10.2008

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
